

Aarbergen, den 19.03.2020

## **Regelung der Gemeinde Aarbergen zur Nutzung der Trauerhallen und der Friedhöfe**

In Ergänzung der weitreichenden Maßnahmen, die durch die Hessische Landesregierung in der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona - Virus vom 17.03.2020 getroffen wurden, besteht aus Sicht der Gemeinde Aarbergen ein Regelungsbedarf für Beisetzungen sowie zur Nutzung der Trauerhallen und Friedhöfe. Von Landesseite wurde den Landkreisen und Kommunen mittgeteilt, dass kein konkreter Erlass oder eine Verordnung zum Thema Beerdigungen derzeit geplant ist. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Regelungen der Bundes- oder Landesbehörde getroffen werden, so sind diese vorrangig anzuwenden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Bei diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen. Aus diesem Grund ist es unabdingbar Menschenansammlungen und körperliche Nähe zu vermeiden.

In einem Trauerfall ist eine innige Umarmung für die Betroffenen ein wichtiges Trost spendendes Element. Aber gerade hier sind die allgemein gültigen Verhaltensregeln zu beachten und direkte Kontakte zu vermeiden.

### **Beisetzungen im Allgemeinen**

Aufgrund der angespannten personellen Situation im Bereich des Bauhofes sind wir gezwungen die Zeiten für Beisetzungen einzuschränken. Ab Montag, den 23.03.2020 können Beisetzungen von Montag bis Freitag (11:00 Uhr letzter Termin) durchgeführt werden. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

### **Nutzung der Trauerhallen**

Von Seiten der Bestattungsunternehmen soll darauf hingewirkt werden, dass Bestattungen nur noch im engsten Familienkreis erfolgen. Die Anzahl von maximal 20 Personen, zuzüglich Pfarrerin/Pfarrer bzw. Trauerredner sowie Bestatter wird als angemessen erachtet. Bei der Nutzung der Trauerhalle ist darauf zu achten, dass zwischen den Sitzgelegenheiten der Besucher und den stehenden Besuchern ausreichend Abstand vorgesehen ist und eingehalten wird

### **Daisbach:**

Es handelt sich um eine offene Halle; hier ist folglich nur auf ausreichend Abstand zwischen den Sitzgelegenheiten zu achten. Unter Umständen muss ein Teil der Trauergemeinde stehen.

### **Hausen über Aar:**

Es handelt sich um eine offene Halle; hier ist folglich nur auf ausreichend Abstand zwischen den Sitzgelegenheiten zu achten. Unter Umständen muss ein Teil der Trauergemeinde stehen.

Kettenbach:

Es handelt sich um eine offene Halle. Da hier keine Bestuhlung erfolgt, sondern die Angehörigen auf den beiden Bänken an den Seiten sitzen, dürfen nur maximal 5 Personen verteilt in der Trauerhalle Platz nehmen. Ein Großteil der Trauergemeinde wird stehen müssen bzw. verteilt auf den Bänken vor der Halle Platz nehmen.

Michelbach:

Die als Trauerhalle genutzte Wehrkirche ist in sich geschlossen. Die 20 Personen der Trauergemeinde können sich auf den Sitzgelegenheiten mit ausreichendem Abstand verteilen.

Panrod:

Es handelt sich um eine offene Halle; hier ist folglich nur auf ausreichend Abstand zwischen den Sitzgelegenheiten zu achten. Unter Umständen muss ein Teil der Trauergemeinde stehen.

Rückershausen:

Es handelt sich um eine geschlossene Halle; hier ist folglich auf ausreichend Abstand zwischen den Sitzgelegenheiten zu achten. Unter Umständen muss ein Teil der Trauergemeinde vor der Halle stehen.

Es ist uns bewusst, dass gerade bei Beisetzungen von Menschen die sich im Vereins- und Dorfleben engagiert haben, eine Vielzahl von Menschen durch ihren Besuch der Trauerfeier oder der Beisetzung der betreffenden Person die letzte Ehre erweisen möchten. Allerdings ist dies in diesen Zeiten mit großen persönlichen Risiken verbunden, so dass ein Gedenken an die / den Verstorbenen in einer ruhigen Minute zuhause erfolgen soll.

Wir appellieren an das Einsehen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und sehen von einer Verfügung der Gemeinde zur Nutzung der Friedhöfe zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Gez.  
Rudolf  
Bürgermeister